

Hygiene-Sicherheitskonzept für das Kinderhaus St. Josef

Stand 1. September 2020

Vorbemerkung

Auch in Zeiten von Corona sind Kindertagesstätten pädagogische Orte, an denen entwicklungspsychologische Bedürfnisse von Kindern ernst genommen werden müssen. Die Konzeptionen von Krippe, Kindergarten und Hort sowie das religionspädagogische Konzept geben ausführlich Auskunft über die Schwerpunkte, Ziele und Methoden unserer täglichen pädagogischen Arbeit und können auf unserer Homepage unter www.kinderhaus-st-josef-tutzing.de jederzeit abgerufen werden.

Selbstverständlich ist den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Hygiene und Sicherheit in den Kindertagesstätten im Betreuungsalltag eine hohe Priorität einzuräumen. Dennoch weisen wir darauf hin, dass auch unter größtmöglicher Beachtung der Hygienevorschriften eine absolute Sicherheit vor Ansteckung mit dem Corona-Virus in den Räumlichkeiten und Außenanlagen des Kinderhauses für die uns anvertrauten Kinder und auch für uns selbst als Betreuungsteam nicht möglich ist.

Für eine wirksame Eindämmung des Infektionsrisikos und in Absprache mit dem Träger des Kinderhauses, der katholischen Kirchenstiftung St. Joseph, erstellen wir nachfolgendes Sicherheitskonzept.

In der nachfolgenden Fassung gilt das Hygiene-Sicherheitskonzept für den Fall, dass das Infektionsgeschehens im Landkreis Starnberg ab 1. September 2020 den Regelbetrieb unter besonderen Hygienemaßnahmen (Stufe 1) in den Kindertagesstätten zulässt.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Gesundheitsamt des Landkreises Starnberg.

1. Einsatz und Verhaltensregeln für die Beschäftigten des Kinderhauses

Beschäftigte des Kinderhauses, die COVID-19-typische Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-und/oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) aufweisen müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt Covid-19 infizierten Person, darf der/die Beschäftigte die Einrichtung nicht betreten. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich zu informieren und den Anweisungen strikt Folge zu leisten.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Krankheitssymptome (Fieber, starker Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden.

Für das pädagogische Personal des Kinderhauses gilt außerdem:

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

2. Öffnungszeiten und Allgemeine Verhaltensregeln

Im Regelbetrieb erfolgt die Betreuung innerhalb der möglichen Buchungszeiten. Diese sind:

Montag – Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung, dass wir die Regelöffnungszeiten nur in Stufe 1 gewährleisten können. Bei Stufe 2 bzw. 3 (abhängig vom Infektionsgeschehen im Landkreis) behalten wir uns veränderte Schließzeiten ausdrücklich vor.

Nachdem die Betreuung der Kinder im **Regelbetrieb** stattfindet, ist eine Organisation in Gruppen nicht (mehr) erforderlich, d.h. eine offene, gruppenübergreifende Pädagogik ist wieder möglich. Für die Bildung und Erziehung können alle Funktionsräume des Kinderhauses genutzt werden. Angebote zur sprachlichen Bildung oder andere Förderangebote sind in Abstimmung mit den Beteiligten

möglich und unter Wahrung des Infektionsschutzes (feste Bezugsperson) durchzuführen.

Gartennutzung und Spaziergänge

Die Gartennutzung ist im **Regelbetrieb** wieder uneingeschränkt für alle Kinder auch gleichzeitig möglich. Nachdem die Ansteckungsgefahr im Freien - nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand - gering ist, sind die pädagogischen Kräfte des Hauses angehalten, möglichst viel Zeit mit ihrer Gruppe im Freien zu verbringen.

Ausflüge in die nähere Umgebung sind möglich (auf Abstandsgebot zu Kitafremden Personen ist zu achten).

Mund-Nasen-Bedeckung („Community-Maske“)

Eingehende Diskussionen und pädagogische Abwägungen innerhalb des Teams führten zu einem breiten Konsens, wonach die Betreuung der Kinder im pädagogischen Alltag im **Regelbetrieb (Stufe 1)** ohne Maske erfolgen soll. Maskenpflicht besteht demnach für Team und Kinder auch nicht in den Funktionsräumen, Fluren, Treppenhäusern, Toiletten oder der Aula.

Aus Respekt und Wertschätzung unseren Eltern gegenüber tragen die pädagogischen Kräfte in der Bring- und Abholsituation eine Maske bzw. eine anderweitige Mund-Nasen-Bedeckung.

3. Reinigung und Desinfektion

Allgemeines

Für die Reinigung des Kinderhauses (einschließlich der Außenstelle) gelten die bestehenden Hygienegrundsätze (siehe Hygieneplan).

Zusätzlich werden bis auf Weiteres folgende Areale bzw. Gegenstände täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen:

Türklinken, Griffe (Schubladen/Fenster), Treppen- und Handläufe, Lichtschalter und Telefone.

Hygieneroutine

Eine spezifische Hygieneroutine (Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettengang und bei besonderen Anlässen sowie Niesetikette) gehört zu unse-

rem pädagogischen Auftrag (§ 13 AVBayKiBiG) und wird als durchgängiges Prinzip fortlaufend mit den Kindern eingeübt.

Belüftung

Das pädagogische Team ist angehalten, die Räume regelmäßig zu lüften. Eine Stoßlüftung (vollständig geöffnete Fenster für 10 Minuten) soll stündlich erfolgen.

Lebensmittelhygiene

Die Einnahme der Mahlzeiten (Brotzeit und Mittagessen) kann im **Regelbetrieb** wahlweise im Gruppenraum oder in der Aula erfolgen. Die Kinder müssen während der Essenseinnahme keinen Mindestabstand einhalten. Bei der Essensausgabe **in der Aula** wird vom Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Die Abgabe der Speisen erfolgt ausschließlich über das Bedienpersonal. Bei unverpackten Speisen (z. B. Obst als Nachtisch oder am Nachmittag) kann sich jedes Kind nach dem Händewaschen selbst ein Stück Obst nehmen.

Bei Essenseinnahme **in der Gruppe** kann eine Selbstbedienung mit eigenständigem Einschenken oder Schöpfen erfolgen. Kinderdienste beim Eindecken und Abräumen sind innerhalb der Tischgemeinschaften in den Gruppen ebenfalls möglich. Pädagogische Angebote im Bereich Kochen und Backen können durchgeführt werden. Das Mitbringen von Speisen ist erlaubt. Das Probieren von Speisen untereinander soll jedoch vermieden werden.

4. Eltern im Kinderhaus

Betreten der Einrichtung

Eltern dürfen das Gelände und die Gebäude (auch Außenstelle) des Kinderhauses grundsätzlich nur mit einer entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung betreten. Sie werden darüber hinaus aufgefordert, sich die Hände zu desinfizieren (Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich).

Das Benutzen der Toiletten durch Eltern ist untersagt.

Eltern oder anderweitige abholberechtigte Personen, die einschlägige Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, Kopf- bzw. Gliederschmerzen) haben, dürfen das Kinderhausgelände nicht betreten.

Übergabe der Kinder

Die Eltern sind aufgefordert, sich von ihrem Kind möglichst an der Eingangstüre zum Kinderhaus zu verabschieden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Krippenkinder und Kinder, die eingewöhnt werden.

Eltern sollen die Gruppen- und Funktionsräumen des Kinderhauses auch im **Regelbetrieb** möglichst nicht betreten. Die Markierungen in Treppenhaus und Gang sind unbedingt zu beachten.

Das Verlassen des Kinderhauses erfolgt für Eltern und Kindergartenkinder über die Nottür im ersten Stock (am Ende des Kindergartenganges beim Leitungsbüro).

Das Gelände des Kinderhauses (auch der Garten) soll nach dem Bringen oder Abholen der Kinder zügig verlassen werden.

Begleitung der Eingewöhnung

Im **Regelbetrieb** (Stufe 1) kann die Eingewöhnung nach den pädagogischen Grundsätzen des jeweiligen Bereiches erfolgen (siehe Konzeptionen). Der begleitende Elternteil ist aufgefordert, während der gesamten Eingewöhnungszeit einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Auch das Betreuungsteam in der Stammgruppe des einzugewöhnenden Kindes trägt eine geeignete Mund-/Nasenbedeckung.

Elterngespräche

Wir bitten unsere Eltern um Verständnis dafür, dass Elterngespräche derzeit nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung von Hygieneregeln stattfinden können.

5. Umgang mit kranken Kindern

Kinder dürfen nicht im Kinderhaus betreut werden, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein SARS-CoV-2 Nachweis ohne Symptomatik (beim Kind) vorliegt oder sich das Kind in Quarantäne befindet. Eltern müssen das Kinderhaus über eine solche Infektion bzw. Maßnahme unaufgefordert informieren.

Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, starkem Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben keinen Zutritt zur Betreuungseinrichtung.

Nach einer Erkrankung werden Kinder bei gutem Allgemeinzustand und mindestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und Fieberfreiheit zur Be-

betreuung im Kinderhaus wieder zugelassen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Wiederezulassung ist nicht erforderlich.

Im Regelbetrieb (Stufe 1) ist aus epidemiologischer Sicht ein Ausschluss von Kindern aus der Kindertagesbetreuungseinrichtung aufgrund von leichten Krankheitssymptomen nicht erforderlich.

Kinder mit milden Krankheitssymptomen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentliches Husten dürfen deshalb im **Regelbetrieb** die Einrichtung besuchen.

Bei einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes des Kindes während der Betreuung im Kinderhaus muss das Kind von den Eltern oder einer anderen abholberechtigten Person zügig abgeholt werden.